



WOJCIECH RAFAL WIEWIÓROWSKI
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Herrn [...]
Exekutivdirektor
Europäische Aufsichtsbehörde für das
Versicherungswesen und die betriebliche
Altersversorgung (EIOPA)
Westhafenplatz 1
60327 Frankfurt am Main
Deutschland

Brüssel,
WW/DHo/sn/D(2018)1130 C 2017-0284
Bitte richten Sie alle Schreiben an
edps@edps.europa.eu

**Betr.: Vorabkontrolle der Verarbeitung von Gesundheitsdaten bei der Europäischen
Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche
Altersversorgung (EIOPA) (EDSB-Fall 2017-0284)**

Sehr geehrter Herr[...],

am 7. März 2017 erhielt der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) vom Datenschutzbeauftragten (DSB) der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) eine Meldung gemäß Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001¹ („Verordnung“) zur Vorabkontrolle „der Verarbeitung von Gesundheitsdaten“.²

Der EDSB hat Leitlinien für die Verarbeitung von Gesundheitsdaten am Arbeitsplatz durch Organe und Einrichtungen der EU³ („Leitlinien“) herausgegeben. Daher werden in dieser Stellungnahme nur die Vorgehensweisen analysiert, die nicht im Einklang mit den Grundsätzen der Verordnung und den Leitlinien zu stehen scheinen. In Anbetracht des für seine Tätigkeiten richtungweisenden Grundsatzes der Rechenschaftspflicht möchte der EDSB dennoch

¹ ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

² Da es sich im vorliegenden Fall um einen Ex-post-Fall handelt, gilt die Zweimonatsfrist nicht. [Aussetzungen auflisten]. Wir haben uns dennoch bemüht, den Fall angemessen zu prüfen.

³ Abrufbar auf der Website des EDSB: https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/09-09-28_guidelines_healthdata_atwork_de.pdf

hervorheben, dass *alle* einschlägigen Empfehlungen der Leitlinien auch auf die Verarbeitungen im Rahmen der Verarbeitung von Gesundheitsdaten bei der EIOPA anzuwenden sind.

Begründung der Vorabkontrolle

Gemäß den Leitlinien unterliegen „Verarbeitungen von Gesundheitsdaten [...] einer Vorabkontrolle gemäß Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 45/2001, da sie besondere Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen beinhalten können“.

Der Meldung zufolge bezieht sich die Begründung der EIOPA für die Vorabkontrolle des betreffenden Verarbeitungsvorgangs auf Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung. Während in Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a eine Vorabkontrolle bei Verarbeitungen von Daten über Gesundheit vorgesehen ist, bezieht sich Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b auf Verarbeitungen, die dazu bestimmt sind, die Persönlichkeit der betroffenen Person zu bewerten, einschließlich ihrer Kompetenz, ihrer Leistung oder ihres Verhaltens. In diesem speziellen Fall soll die Verarbeitung von Gesundheitsdaten bei der EIOPA nicht dazu dienen, die Kompetenz, die Leistung oder das Verhalten von Beschäftigten zu bewerten.

In Übereinstimmung mit der Verordnung und den Leitlinien unterliegt der vorliegende Verarbeitungsvorgang daher einer Vorabkontrolle gemäß Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung.

Übermittlung von Daten in Drittländer

Gemäß Artikel 9 der Verordnung werden personenbezogene Daten an Empfänger, die nicht den aufgrund der Richtlinie 95/46/EG erlassenen nationalen Rechtsvorschriften unterliegen, nur übermittelt, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind. Die Angemessenheit des Schutzniveaus ist anhand der in Artikel 9 Absatz 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen. Ausnahmefälle sind in Artikel 9 Absatz 6 geregelt.

In der Mitteilung verweist die EIOPA auf die Möglichkeit, Daten an Drittländer nur dann zu übermitteln, wenn die jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften ein Schutzniveau für personenbezogene Daten gewährleisten, das mindestens dem der Richtlinie 95/46/EG entspricht. Die EIOPA hat zudem erläutert, dass eine solche Übermittlung nur unter außergewöhnlichen Umständen erfolgen würde, wenn z. B. ärztliche Unterlagen auf Ersuchen eines Bediensteten dringend in ein Drittland übermittelt werden müssen.⁴

Der EDSB **empfiehlt**, in die Datenschutzerklärung einen speziellen Absatz über mögliche Übermittlungen personenbezogener Daten in Drittländer aufzunehmen, der die Bediensteten darüber informiert, unter welchen Umständen eine solche Übermittlung erfolgen kann.

Information der betroffenen Personen

Die Artikel 11 und 12 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 sehen vor, dass betroffene Personen über die Verarbeitung sie betreffender Daten zu informieren sind, und führen eine Reihe allgemeiner und zusätzlicher Punkte auf. Letztere finden Anwendung, sofern sie unter Berücksichtigung der spezifischen Umstände des Verarbeitungsvorgangs notwendig sind, um gegenüber der betroffenen Person eine Verarbeitung nach Treu und Glauben zu gewährleisten. Im vorliegenden Fall werden die ärztlichen Daten teils von der betroffenen Person, teils vom

⁴ Laut der E-Mail des DSB der EIOPA vom 23. Januar 2018.

Medizinischen Dienst der Kommission oder von externen Ärzten und medizinischen Dienstleistern bereitgestellt.

In der Datenschutzerklärung der EIOPA wird die Rechtsgrundlage der vorliegenden Verarbeitung nicht erwähnt. Vor dem Hintergrund der Leitlinien **empfiehlt** der EDSB, die Rechtsgrundlage für jede spezifische Verarbeitung von Gesundheitsdaten (Einstellungsuntersuchung, jährliche Vorsorgeuntersuchungen und gesundheitsbezogene Verwaltungsdaten) in die Datenschutzerklärung aufzunehmen.

Schlussfolgerung

In dieser Stellungnahme hat der EDSB einige Empfehlungen ausgesprochen, damit der Verordnung Genüge getan wird, und Verbesserungsvorschläge formuliert. Sofern diese Empfehlungen umgesetzt werden, besteht nach Auffassung des EDSB kein Anlass zu der Annahme, dass ein Verstoß gegen die Verordnung vorliegt.

Vor dem Hintergrund des Grundsatzes der Rechenschaftspflicht erwartet der EDSB von der EIOPA die entsprechende Umsetzung der obigen Empfehlung und hat daher beschlossen, **den Fall abzuschließen**.

Mit freundlichen Grüßen

(unterzeichnet)

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI

Verteiler: [...], DSB, EIOPA